# Rechtslehre

Rechtsgrundlagen	<u>3</u>
Einflussfaktoren	3
Rechtsstaat	
Rechtsquellen	3
Instanzen	
Hierarchie geschriebenes RechtHierarchie ungeschriebenes Recht	
Rechtsordnung	<u>4</u>
Rechtsordnung	4
Rechtsarten	4
Öffentliches Recht	
Privatrecht / Zivilrecht	4
Obligationenrecht OR	5
Definition	<u>5</u>
Entstehungsgründe Obligation	
Verschuldenshaftung	
Kausalhaftung	
Aktiengesellschaft	
Verwaltungsrat	
Handelsregister	
Buchführung	5
Vertragsrecht	6
Definition Vertrag	
Vertragsformen	
Vertragsabschluss	
Verpflichtungsphase	
Erfüllungsphase	6
Vertragsverletzung	6
Vertragsauflösung	6
Gesetzliche Verträge	7
Gesetzliche Vertragsarten	
Kaufvertrag OR 184-215	
Pflichten im Kaufvertrag	7
Mietvertrag OR 253-274g	7
Arbeitsvertrag OR 319-362	7
Werkvertrag OR 363-379	/
Autrag ON 394-400	/
Innominatverträge	<u>8</u>
Definition Innominatverträge	8
Leasingvertrag	
Lizenzvertrag	8
EDV-Verträge	8
Urheberrecht URG	9
Definition Urheberrecht	
Urheber	9
Schutzdauer	
Schranken	
Rechtsmittel	9
Computerkriminalität	10
Definition	
Gesetze: StGB.	
Weitere Gesetze	10
Datenschutz	
Zweck	
GrundlagenDateninventar-Kriterien	
Schutzstufen	
Bestimmungen	
· ·	
DSG	
Inhalt	
Geltungsbereich	
Begriffe	
Allg. Datenschutzbestimmungen	12

Pflichten des Dateninhabers	12
Bearbeiten von Personendaten	
Strafbestimmungen	
VDSG	13
Inhalt	
Auskunftsrecht	
Risiken	
Massnahmen	
Datenschutzbeauftragter	
Dateriscriutzbeautragter	13
Leitfaden zu Massnahmen	14
Zugangskontrolle	
Datenträgerkontrolle	
Transportkontrolle	
Bekanntgabekontrolle	
Speicherkontrolle	
Benutzer- und Zugriffskontrolle	
Eingabekontrolle	
Bearbeitungsreglement	14
Leitfaden zur Überwachung	
Arbeitgeber-Interessen	
Arbeitnehmer-Interessen	
Technische Massnahmen	
Organisatorische Massnahmen	
Unzulässige Massnahmen	15
Protokollierung	15
Auswertungen	15
Sanktionen	15
ZertES und ZertDV	
Definition ZertES	16
Inhalt ZertES	16
Definition ZertDV	16
Inhalt ZertDV	16
ELDI-V	
BÜPF und VÜPF	17
Definition BÜPF	17
Inhalt BÜPF	
Definition VÜPF	
Inhalt VÜPF	
	17

## Rechtsgrundlagen

## **RECH**

### Einflussfaktoren

### Moral:

individueller Wertmassstab, Weltanschauung inneres Verhalten, nicht erzwingbar

- Sitte: Gepflogenheiten erwartetes Verhalten, nicht erzwingbar
- Recht: allgemein gültige Ordnungsregeln durchsetzbar

### Rechtsstaat

#### Merkmale:

- Legalitätsprinzip: Handeln aufgrund Gesetzen
- · Gewaltentrennung:
  - Legislative
  - Exekutive
  - Judikative
- Freiheitsrechte der Bürger

Ziel: Frieden

Praxisgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle gleich.

## Rechtsquellen

Geschriebenes Recht gilt vor ungeschriebenem Recht.

- Geschriebenes Recht
  - Bundesverfassung BV
  - Gesetze
  - Verordnungen
- Ungeschriebenes Recht:
  - Gewohnheitsrecht: seit langer Zeit respektiert, z.B. Wegrechte, Wasserrechte
  - gerichtliche Praxis: Bundesgerichtsentscheide BGE
  - richterliches Ermessen: Ermessensspielraum
  - richterliche Rechtsfindung: wenn es keine andere Grundlage gibt

#### Instanzen

Bundesrecht verdrängt kantonales Recht.

- 0. Friedensrichter
- 1. Bezirksgericht (Kantonsgericht)
- 2. Obergericht (Kantonsgericht) OG
- 3. Bundesgericht BG

#### Hierarchie geschriebenes Recht



## Hierarchie ungeschriebenes Recht



## Rechtsordnung

**RECH** 

## Rechtsordnung

Gesamtheit aller erzwingbaren und in einem rechtsstaatlichen Verfahren erlassenen Verhaltensvorschriften eines Staates.

- Öffentliches Recht: Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat als Inhaber der Staatsgewalt
- Privatrecht / Zivilrecht: Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen

### Rechtsarten

- zwingendes Recht darf nicht abgeändert werden
- dispositives Recht: ergänzendes Recht, wenn nichts anderes vereinbart ist

### Öffentliches Recht

- Staatsrecht: Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht: zwischen Verwaltungsorganen (Exekutive) und Bürgern
- Prozessrecht: Verfahrensablauf vor den richterlichen Behörden (Judikative)
- Strafrecht: strafbare Handlungen, StGB
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: SchKG
- Kirchenrecht: Verhältnis der Kirche zum Staat und Befugnisse gegenüber ihren Gemeindemitgliedern
- Völkerrecht: Verhältnisse der Staaten untereinander

#### Privatrecht / Zivilrecht

Zivilgesetzbuch ZGB:

- Einleitung für gesamtes Privatrecht ZGB 1-10
- Personenrecht ZGB 11-89
- Familienrecht ZGB 90-456
- Erbrecht ZGB 457-640
- Sachenrecht ZGB 641-977

Obligationenrecht OR:

- Ällgemeine Bestimmungen OR 1-183
- Vertragsverhältnisse OR 184-551
- Handelsges. und Genossenschaften OR 552-926
- · Handelsregister, Buchführung OR 927-964
- Wertpapiere OR 965-1186

4

## Obligationenrecht OR

## RECH

#### Definition

Obligation: Verpflichtung, Schuld, Forderung

Obligationenrecht (auch 5. Teil des ZGB genannt): Abwicklung von Verpflichtungen zwischen zwei oder mehr Parteien.

## Entstehungsgründe Obligation

- Vertrag OR 1-552
- unerlaubte Handlung OR 41-61:
  - Verschuldenshaftung
  - Kausalhaftung
- ungerechtfertigte Bereicherung OR 62-67:
  - ohne gültigen Rechtsgrund
  - Wegfall des gültigen Rechtsgrunds

## Verschuldenshaftung

#### Voraussetzungen:

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- adäquater Kausalzusammenhang
- Verschulden

#### Verschuldensgrade:

- fahrlässig
- grobfahrlässig: was man wissen sollte
- · eventualvorsätzlich: in Kauf genommen
- · vorsätzlich: mit Wissen und Willen

### Kausalhaftung

 milde Kausalhaftung: Verletzung der Sorgfaltspflicht z.B. Werk- / Grundeigentümer, Tiehalter, Familienhaupt

Gefährdungshaftung:
 Schaffung eines gefährlichen Zustandes
 z.B. Motorfahrzeughalter, Bahnbetrieb, Kernenergie

#### Aktiengesellschaft

662 Ordnungsmässige Rechnungslegung663 Offenlegungspflicht

#### Verwaltungsrat

716a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Verantwortung):

- Gesamtleitung der AG und Erteilung nötiger Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung Rechnungswesen, Finanzplanung und -kontrolle
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und Stv
- Oberaufsicht der Geschäftsführung bezüglich Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichtes
- Vorbereitung der GV
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
- 717 Sorgfalts- und Treuepflicht

#### Handelsregister

Amtlich geführtes öffentliches Register (kantonal) zur Eintragung von Unternehmen.

Eintragungspflicht für Einzelunternehmen mit Jahreseinkommen über CHF 100'000.-- und für Gesellschaften.

#### Inhalt:

- Rechtsform
- Zweck
- Branche
- · Hauptsitz und Niederlassungen
- · Gesellschaftskapital
- Haftungs- und Vertretungsverhältnisse

#### Buchführung

957 Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

958 ff Bilanzpflicht, Bilanzwahrheit und -klarheit, Wertansätze, Unterzeichnung

962 Dauer der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre)

963 Editionspflicht: Vorlegungspflicht der Geschäftsdokumente in lesbarer Form

#### **Definition Vertrag**

Abmachung zwischen zwei oder mehreren Parteien über beliebige Leistungen (Geld, Arbeit, Sachen, Rechte, Unterlassung, Duldung).

- Allgemeiner Teil OR 1-183: für sämtliche Verträge, gilt nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit auch für sog. Innominatkontrakte (nicht ausdrücklich genannte Verträge)
- Besonderer Teil OR 184-551: für spezifische Vertragsarten, entscheidend ist die vereinbarte Leistung, nicht die Bezeichnung

#### Vertragsformen

Grundsätzlich gilt Formfreiheit, muss aber konkludent (schlüssig) sein (Beweisproblem).

- stillschweigend: durch entsprechendes Verhalten
- mündlich
- · einfache Schriftlichkeit: eigenhändige Unterschrift
- · qualifizierte Schriftlichkeit:
- eigenhändige Unterschrift und weitere Formbedingungen
- öffentliche Beurkundung:
- zusätzliche Unterschrift einer Urkundsperson
- Eintrag in öffentliches Register: z.B. Handelsregister, Grundbuch

## Vertragsabschluss

Offerte  $\rightarrow$  Akzept  $\rightarrow$  Vertragsabschluss

#### Voraussetzungen:

- übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung OR 1
- mind. zwei handlungsfähige Parteien (natürlich / juristisch)

Verpflichtungsphase

#### Vertragsfähigkeit = Handlungsfähigkeit:

- natürliche Personen
  - Mündigkeit: Volljährigkeit (18) vorher beschränkte Handlungsfähigkeit
  - Urteilsfähigkeit
- juristische Personen:
  - Organe gewählt

#### Erfüllungsphase

#### verbindliches Angebot:

- · befristet
- unbefristet
  - unter Anwesenden (auch telefonisch): während der Dauer des Gesprächs
  - unter Abwesenden (schriftlich): angemessene Überlegungs- und Prüfungsfrist

#### unverbindliches Angebot (keine Vertragsbasis):

- ohne Gewähr
- · Preisänderungen vorbehalten
- solange Vorrat (z.B. Katalog, Inserat)

#### Parteien:

- Schuldner: hat die Pflicht, Geld/Ware zu liefern
- · Gläubiger: hat das Recht, Geld/Ware zu erhalten

#### Erfüllungsort:

- in erster Linie gemäss Vereinbarung
- · Zusendungsvereinbarung: Erfüllungsort ändert nicht
- Geldschuld: Bringschuld (beim Gläubiger)
- Warenschuld Gattungssache: Holschuld (beim Schuldner)
- Warenschuld Speziessache: am Lageort der Sache

#### • nach V

- nach Vereinbarung
- Zug um Zug

Erfüllungszeit:

## Vertragsverletzung

- Annahmeverzug des Gläubigers OR 91 ff:
  - Hinterlegung OR 92: auf Gefahr und Kosten des Gl.
  - Selbsthilfeverkauf OR 93: mit richterlicher Bewilligung
  - Vertragsrücktritt OR 95: bei Dienstleistungen
- Schlecht-/Nichterfüllung des Schuldners OR 97 ff:
- Ersatzvornahme OR 98: auf Kosten des Schuldners
- Schadenersatz: bei schuldhaftem Unmöglichwerden
- Rückgängigmachung: bei schuldlosem Unmöglichw.
- Leistungsverzug des Schuldners OR 102 ff:
  - Zahlungsverzug: Käufer / Lieferungsverzug: Verkäufer
  - Rücktritt: Ersatz des negativen Vertragsinteresses
  - Erfüllung plus Verspätungsschaden
  - Ersatz des positiven Vertragsinteresses
  - Ersatz für eigene Leistung / Differenz Nicht-Leistung

## Vertragsauflösung

## Nichtigkeit:

- · objektiv für jedermann unmöglich
- rechtswidrig
- unsittlich

Anfechtbarkeit innerhalb eines Jahres bei Willensmangel:

- Wesentlicher Irrtum OR 23 ff.
- Absichtliche Täuschung OR 28
- · Furchterregung (Drohung) OR 29
- Übervorteilung (Wucher) OR 21:
  Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
  Zunutzemachen von Unwissen oder einer Notlage

## Gesetzliche Verträge

RECH

#### Gesetzliche Vertragsarten

- Veräusserungsverträge:
  - Kaufvertrag
  - Tausch
  - Schenkung
- Gebrauchsüberlassungsverträge:
  - Mietvertrag
  - Pachtvertrag
  - Gebrauchsleihevertrag
  - Darlehensvertrag
- Verträge auf Arbeitsleistung:
  - Arbeitsvertrag
  - Werkvertrag
  - Verlagsvertrag
  - Auftrag

### Kaufvertrag OR 184-215

Übertragung einer Sache oder eines Rechts zu Eigentum gegen Entgelt.

Abwicklung Zug um Zug OR 213

#### Kaufvertrags-Gegenstand:

- Fahrnis: bewegliche Sachen, Waren
  - Spezieswaren: bestimmte und einmalige Sachen
  - Gattungswaren: vertretbare, austauschbare Sachen
- Grundstück: fest mit dem Boden verankert (ZGB 655)

## Pflichten im Kaufvertrag

#### Pflichten des Verkäufers:

- · Sachverschaffungspflicht und Rechtsverschaffungspflicht
- Messen und Wägen OR 188
- Sach- und Rechtsgewährleistung für 1 Jahr:
  - Minderung OR 205: Preisnachlass
  - Wandelung OR 205: Kaufvertrag rückgängig machen
  - Austausch OR 206: für Gattungswaren

#### Pflichten des Käufers:

- Zahlung des Kaufpreises
- Tragung von Nutzen und Gefahr nach Vertragsabschluss
- Verpackung und Versand OR 189
- · Prüfung auf Mängel, Mängelrüge, Aufbewahrungspflicht

#### Mietvertrag OR 253-274g

Überlassung des Gebrauchsrechts an der Mietsache gegen Entschädigung.

gilt für unbestimmte oder begrenzte Zeit

#### Pflichten des Vermieters:

- rechtzeitige Übergabe OR 256
- Erhaltung der Mietsache OR 256
- Tragen von Lasten und Abgaben OR 256b
- Auskunfspflicht OR 256a

#### Pflichten des Mieters:

- Zahlung des Mietzinses OR 257d
- sorgfältiger Gebrauch OR 257f
- · kleiner Unterhalt OR 259
- Duldung von Änderungen OR 260

#### Arbeitsvertrag OR 319-362

Verpflichtung zur Leistung von Arbeit im Dienste des Arbeitgebers (Subordinationsverhältnis) gegen Lohn. plus ArG, DSG, URG, Arbeitsverträge, Betriebsrecht

#### Pflichten des Arbeitnehmers:

- persönliche Arbeitspflicht OR 321
- Sorgfalts- und Treuepflicht OR 321a
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht OR 321b
- Leistung von Überstunden OR 321c

#### Pflichten des Arbeitgebers:

- Lohnzahlungspflicht OR 322, Lohnfortzahlungspflicht
- Fürsorgepflicht OR 328
- Spesenersatz OR327a ff., Freizeit, Ferien
- · Ausstellen eines Arbeitszeugnisses OR 330a

## Werkvertrag OR 363-379

Selbständige Erbringung einer Leistung mit definiertem Endresultat nach Weisungen des Bestellers gegen Werklohn. z.B. Installation EDV-Anlage, Programmentwicklung

#### Pflichten des Unternehmers:

- · Ablieferung des bestellten Werkes
- · sorgfältige und persönliche Ausführung OR 364 I und II
- Gewährleistungspflicht, Erfolgshaftung OR 367 f.

#### Pflichten des Bestellers:

- · Bezahlung des Werklohns OR 372 ff.
- Prüfungs- und Rügeobliegenheit OR 367 / 370
- Übergang von Nutzen und Gefahr bei Ablieferung 376
- Schadloshaltung bei Vertragsrücktritt OR 377

#### Auftrag OR 394-406

Selbständige Erbringung einer Dienstleistung gegen Honorar, wenn verabredet oder üblich.

z.B. SLA, Beratungsdienste, Schulung beidseitig jederzeit kündbar OR 404 I

#### Pflichten des Beauftragten:

- sorgfältige und persönliche Ausführung OR 398 III / 399
- Befolgung von Weisungen OR 397
- · Rechenschafts- und Herausgabepflicht OR 400

#### Pflichten des Auftraggebers:

- Zahlung des Honorars OR 394 III
- Ersatz von Auslagen OR 402 I

#### **Definition Urheberrecht**

Sichert dem Urheber einer individuellen geistigen Schöpfung die materiellen und ideellen Interessen an seinem Werk. z.B. Sprach-, Musik-, Grafik-, Bauwerke, Computerprogramme

Entstehung: direkt nach Erschaffung, auch für Teile (automatisch, ohne Formalitäten)

Im Anstellungsverhältnis gehen Nutzungsrechte für Computerprogramme automatisch auf den Arbeitgeber über. Dies gilt nicht für Werkvertrag und Auftrag und nicht für Handbücher.

#### Urheber

#### Natürliche Person:

- · hat das Werk geschaffen, ist daher immer Urheber
- · kann Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht abtreten
- behält immer das Urheberpersönlichkeitsrecht

#### Juristische Person:

- · kann nicht schöpferisch tätig sein, ist daher nie Urheber
- kann Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht erwerben
- wird dadurch Rechtsinhaber

## Schutzdauer

Computerprogramme: 50 Jahre nach Tod des Urhebers andere Werke: 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Miturheberschaft (mehrere Leute beteiligt): Tod des letzten unbekannte Urheberschaft: erste Veröffentlichung

#### Schranken

Erlaubte Verwendungen eines fremden Werkes.

- Verwendung zum Eigengebrauch URG 19: gilt nicht für Computerprogramme vollständiges Kopieren ist immer verboten
- Entschlüsselung von Computerprogrammen URG 21: nur für Schnittstellen (Reverse Engineering)
- Herstellung von Sicherheitskopien URG 24: gilt auch für Computerprogramme
- Žitierfreiheit
- · Recht zu Parodieren

#### Rechtsmittel

- Feststellungsklage
- Unterlassungsklage
- Beseitigungsklage
- Klage auf Nennung der Herkunftsquelle
- Schadenersatz und Genugtuung bei schuldhafter Verletzung
- Herausgabe des Gewinns
- Urteilsveröffentlichung
- Einziehung der widerrechtlich verwendeten Werkexemplare

Computerkriminalität		RECH
Definition  Der Begriff Computerkriminalität umfasst alle vorsätzlichen und rechtswidrig begangenen Vermögensverletzungen, die durch die elektronische Datenverarbeitung überhaupt erst möglich, zumindest aber einfacher gemacht werden (Computermanipulation, Computersabotage, Computerspionage, Softwarediebstahl, Zeitdiebstahl, unbefugte Computernutzung).  Strafrechtliche Verfolgung nur wenn:  rechtswidrige Vermögensverletzung Schutzmassnahmen angewendet Sorgfaltspflichten wahrgenommen		
Gesetze: StGB  143 Computerspionage, unbefugte Datenbeschaffung 143 Hacking, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem 144 Sachbeschädigung, Vandalismus 144 Computersabotage, Datenbeschädigung, Herstellung und Zurverfügungstellung bösartiger Programme 147 Computerbetrug, Manipulation, Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage 150 Zeitdiebstahl, Erschleichen einer Leistung 251 Urkundenfälschung (Erweiterung Urkundenbegriff: StGB 110)	<ul> <li>Weitere Gesetze</li> <li>Unbef. Benutzen von Comp.pgm: Urhel</li> <li>Schutz der Privatsphäre: Bundesverfas</li> <li>Meinungs- und Informationsfreiheit: BV</li> <li>Verletzung von Persönlichkeitsrechten:</li> <li>Erlaubte Personendaten-Bearbeitung: Z</li> <li>Verordnung über die Zollabfertigung mi Datenübermittlung (ZEDV)</li> <li>Verordnung über die Führung und Aufb Geschäftsbücher: GeBüV</li> <li>Vertragsrecht: Obligationenrecht (OR)</li> </ul>	sung Art. 13 Art. 16 DSG Zollgesetz t elektronischer

## **Datenschutz RECH** Zweck Grundlagen Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen verfassungsmässiges Grundrecht der persönlichen Informationen (Angaben über natürliche oder juristische Freiheit Personen) vor: privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz ZGB 27 ff. gesetzliche und betriebliche Vorgaben Missbrauch prozessorientiert, Schutz der Daten im Geschäftsprozess unberechtigter Einsicht unerwünschte Datenbearbeitung Verfälschung Verletzung der Privatsphäre Dateninventar-Kriterien Schutzstufen Kriterien für Schutzbedarfsbestimmung: public Klassifizierung, Schutzstufen nur für firmeninternen Gebrauch Datenschutzrelevanz vertraulich (eingeschränkter Benutzerkreis) Wiederbeschaffungswert der Daten geheim Archivierungspflicht Maximal zulässige Ausfalldauer Finanzrelevanz (z.B. Daten für Bilanz) Systemwert (physischer Wert) Bestimmungen DSG Datenschutzgesetz VDSG Verordnung zum Datenschutzgesetz Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz www.edsb.ch

DSG	RECH	
Inhalt  Abschnitte:  1. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe  2. Allgemeine Datenschutzbestimmungen  3. Bearbeiten von Personendaten durch private Personen  4. Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane  5. Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter  6. Eidgenössische Datenschutzkommission  7. Strafbestimmungen  8. Schlussbestimmungen  www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html		
Geltungsbereich  anwendbar auf (Art. 2): Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen  Ausnahmen:  • ausschliesslich persönlicher Gebrauch  • keine Bekanntgabe an Aussenstehende  • Rotes Kreuz  • internationale Organisationen  • kantonale und kommunale Verwaltungen	Begriffe  besonders schützenswert (Art. 3):  religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,  Gesundheit, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit  Massnahmen der sozialen Hilfe  admin. oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen  Persönlichkeitsprofil: wesentl. Aspekte der Persönlichkeit  Datensammlung: nach betroff. Personen erschliessbar Inhaber: private Personen oder Bundesorgane (dazu gehören z.B. auch Suva, ETH, Krankenkassen)	
Allg. Datenschutzbestimmungen  Regeln für die Bearbeitung (Art. 4):  Rechtmässigkeit: legal beschafft  Treu und Glauben: keine Ausnützung von Irrtümern  Verhältnismässigkeit  Zweckgebundenheit: zum angegeben Zweck, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen	Pflichten des Dateninhabers  Allgemeine Pflichten (Art. 5-11):  Bekanntgabe ins Ausland nur wenn keine Gefährdung Richtigkeit Datensicherheit Auskunftsrecht Registrierung beim Datenschutzbeauftragten: keine gesetzliche Pflicht zur Bearbeitung Betroffene keine Kenntnis Bundesorgane immer  Bundesorgane (Art. 21): nach Gebrauch Anonymisierung oder Vernichtung, ausser zu Beweiszwecken	
Bearbeiten von Personendaten  Keine Persönlichkeitsverletzung (Art. 12-25):  Daten allgemein zugänglich Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt überwiegendes privates oder öffentliches Interesse durch Gesetz gerechtfertigt betroffene Personen nicht bestimmbar	Strafbestimmungen  strafbar (Art. 34-35):  • falsche oder unvollständige Auskunft  • unterlassene Meldung an den Datenschutzbeauftragten  • dem Datenschutzbeauftragten Mitwirkung verweigern  • Verletzung der beruflichen Schweigepflicht	

VDSG		RECH
Inhalt  Bearbeiten von Personendaten durch private Personen: Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane:  1. Auskunftsrecht 2. Anmeldung der Datensammlungen 3. Bekanntgabe ins Ausland 4. Technische und organisatorische Massnahmen  Register der Datensammlungen, eidg. Datenschutzbeauftragter und eidg. Datenschutzkommission:  1. Register und Registrierung von Datensammlungen 2. Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter 3. Eidgenössische Datenschutzkommission 4. Schlussbestimmungen		
Auskunftsrecht  Anfrage (Art. 1):		
Risiken bei der Datenbearbeitung (Art. 8):  unbefugte oder zufällige Vernichtung  zufälliger Verlust  technische Fehler  Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung  unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen  Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 8): Bearbeitungszweck  Art und Umfang der Bearbeitung  Risikopotential für die betroffenen Personen  Stand der Technik	Massnahmen  Pflichten des Datensammlung-Inhabers (Art. 8-12):  Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität  Zugangskontrolle  Datenträgerkontrolle  Transportkontrolle  Bekanntgabekontrolle  Speicherkontrolle  Benutzerkontrolle  Zugriffskontrolle  Zugriffskontrolle  Eingabekontrolle  Berichtigung, Vermerk, Sperrung, Löschung ermöglichen  evtl. Protokollierung, Aufbewahrung für Revision 1 Jahr  Bearbeitungsreglement	
Datenschutzbeauftragter  Auskunftspflichten des Datensammlung-Inhabers (Art. 34):  • technische und organisatorische Massnahmen  • Regelungen betr. Berichtigung, Sperrung, Vernichtung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung  • Konfiguration der Informatikmittel  • Verknüpfungen mit anderen Datensammlungen  • Art der Bekanntgabe der Daten  • Beschreibung der Datenfelder und zugreifende OE  • Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer  • Bearbeitungsmöglichkeiten des Datenempfängers im Ausland  • zum Datenschutz getroffenen Massnahmen im Ausland		

## Leitfaden zu Massnahmen

## Zugangskontrolle

(Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes, eidg. Datenschutzbeauftr.)

Verhindert unbefugten räumlichen Zugang zu Einrichtungen mit Personendatenverarbeitung.

- Badges, Ausweise f
  ür befugte Personen
- · Anwesenheitsaufzeichnung
- Vereinzelungsschleusen
- Wachpersonal
- Alarmanlage
- · Bauliche Sicherung von Fenstern, Schächten, Türen

#### Datenträgerkontrolle

Verhindert unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern (nicht Bestandteile eines automatisierten Systems).

- Verschlüsselung
- kein unkontrolliertes Einbringen von Datenträgern und Programmen
- · Kontrollierte Entsorgung und Reparatur
- Unterdrückung oder Protokollierung von Kopierfunktionen
- · sichere Aufbewahrung

## Transportkontrolle

Verhindert unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Daten bei der Bekanntgabe mittels Kommunikationsverbindungen oder Transport.

- · sicheres Behältnis
- · Vollständigkeitsprüfung und Bestätigung beim Empfang
- Fälschungssicherung (Prüfsumme, digital Unterschrift)
- Chiffrierverfahren

### Bekanntgabekontrolle

Ermöglicht die Identifikation von Datenempfängern.

- Protokollierung der Datenbekanntgabe
- Dokumentation der Organisationsabläufe

#### Speicherkontrolle

Verhindert unbefugtes Lesen, Eingeben, Verändern oder Löschen von gespeicherten Personendaten (im System).

- Funktionstrennung
- Entflechtung von Personendaten
- kein unkontrolliertes Einbringen von Programmen
- Passwortdateien nicht einsehbar
- · Chiffrierung der Dateien

#### Benutzer- und Zugriffskontrolle

Verhindert die unbefugte Benutzung von Datenverarbeitungssystemen. Beschränkt den befugten Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten.

- Festhaltung der Zugriffsberechtigungen
- Zugriff nur von bestimmten Arbeitsplätzen
- geschützte Arbeitsplätze (Chipkarte, Schlüssel)
- · Identifikation und Authentifikation
- Sperrung abgelaufener User-IDs
- Verschlüsselung
- Aufzeichnung der Systemanmeldungen
- Begrenzung der Anmeldungsversuche

#### Eingabekontrolle

Ermöglicht die Überprüfung, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Personen eingegeben wurden.

- Aufbewahrungsfristen für Eingabebelege
- Protokollierung der Eingaben und Änderungen

#### Bearbeitungsreglement

Unterlagen über Planung, Realisierung und Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel

Ziel: transparente Systemgestaltung

- · Aufbau der internen Organisation
- Funktionendiagramm, Zugriffsmatrix
- Ablauforganisation
- · Herkunft der Daten, Zweck der Bearbeitung
- · Datenbearbeitungsverfahren
- Kontrollverfahren
- · technische und organisatorische Massnahmen

## Leitfaden zur Überwachung

## **RECH**

#### Arbeitgeber-Interessen

(Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz, eidg. Datenschutzbeauftragter)

- · Arbeitszeitverlust, Produktivitätsverlust
- Speicherkapazität
- Netzwerkdurchsatz
- · Daten- und Anwendungssicherheit
- finanzielle Schädigung
- Rufschädigung
- Geschäftsgeheimnis

#### Verantwortung:

- · angemessene Sicherheitsvorkehrungen
- Beweislast für Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers

#### Arbeitnehmer-Interessen

- Datenschutz, Persönlichkeitsschutz
- Auskunftsrecht

#### Verantwortung:

- Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber Arbeitgeber
- Sperrung / Löschung temporäre Dateien, Cookies, Internet-Verlauf, Autovervollständigungsdaten
- Bildschirmschoner und Reauthentifizierung
- · Kennzeichung privater E-Mails
- Aufräumen der E-Mail-Box: private Mails auf privaten Datenträger geschäftliche Mails in Dokumentenverwaltungssystem
- Telearbeit: separater Datenträger für Privates

#### Technische Massnahmen

- Verschlüsselung der Übertragung und Speicherung
- · Antivirusprogramme mit automatischer Aktualisierung
- Diskquotamanager zur Speicherbeschränkung
- Firewall ,Intrusion Detection System IDS
- regelmässige Datensicherung
- sichere Aufbewahrung der Backups
- · Trennung von privaten und geschäftlichen E-Mails
- · Sperrung unerwünschter Internetangebote
- Positivliste zugelassener Internetangebote
- · separates Internet-Terminal

## Organisatorische Massnahmen

- Weisungsrecht (Art. 321d OR): Zulassung, Einschränkung, Verbot privater Nutzung
- Nutzungsreglement:
   Nutzungsreglement:
   Nutzungsreglement:
- empfohlen, schafft Transparenz und Rechtssicherheit Quittierung durch Arbeitnehmer, regelm. Überprüfung Überwachungsreglement:
- obligatorisch, Information über Überwachung und Sanktionen
- Überwachungsinformation an externe E-Mail-Empfänger und -Absender

Protokollierung

- · Schulung der Arbeitnehmer für Sicherheitsgefahren
- Stellvertreter mit abgestuften Berechtigungen
- · Aufräumregelung bei Austritt eines Mitarbeiters

#### Unzulässige Massnahmen

- gezielte Verhaltensüberwachung (Art. 26 Abs. 1 ArGV 3)
- Überwachung ohne Information der Betroffenen
- ständige, personenbezogene Auswertungen
- Spionprogramme, Screenshots, Keylogger
- Einsicht in private E-Mails (Content Scanner)
- · Aufzeichnung Absender / Empfänger privater E-Mails
- Erlangen von Passwörtern
- Zugriff auf die Festplatte

#### Protokolldaten:

- · nach vier Wochen zu vernichten
- DNS-Server (Intranet)
- Proxy-Server (Zwischenspeicher)
- · Netzkopplungselemente (Firewall, Router)
- Email-, File-, Webserver (DMZ)
- geschäftliche E-Mails inkl. Inhalt und Backup

## strafrechtliche Folgen:

- Verletzung des Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 quarter StGB)
- unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179 novies StGB)

#### Auswertungen

#### anonymisiert:

- ständig
- statistische Analyse

## pseudonymisiert:

- stichprobenartiq
- Kontrolle der Einhaltung des Nutzungsreglements

### namentlich:

- · Information der Belegschaft vor dem Missbrauch
- bei Missbrauchverdacht oder -feststellung (Verletzung des Nutzungsreglements / der Treuepflicht)
- Suche nach den Ursachen einer technischen Störung
- · auf Anordnung der Strafjustizbehörde bei einer Straftat

#### Sanktionen

- Abmahnung
- Sperrung des Internetzugriffs
- Löschungen nach vorgängiger Information
- Schadenersatzforderung (Art. 321e OR)
- Lohnkürzung
- Versetzung
- Entlassung: wiederholter Missbrauch oder Straftat (Art. 335 OR)
- fristlose Entlassung: Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar (Art. 337 OR)

#### **Definition ZertES**

Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur.

gültig ab 1. Januar 2005

Kernaussage: Die elektronische Signatur ist der handschriftlichen gleichgestellt.

#### Inhalt ZertES

- Zweck: breites Angebot an sicheren Diensten
- Voraussetzungen Signaturschlüssel:
  - Einmaligkeit und Gewährleistung der Geheimhaltung
  - nicht ableitbar und fälschungssicher
- Voraussetzungen Zertifikatsantrag:
  - Identitätsnachweis
  - Vollmacht, Handelsregisterauszug
- evtl. Delegation der Identifikation an Registrierungsstelle
- · Haftung für Schäden aus Pflichtverletzung
- · Gesetzesänderungen in anderen Gesetzen

#### **Definition ZertDV**

Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (Zertifizierungsdienste-Verordnung).

gültig seit 1. Mai 2000

Anwendungsrichtlinien für ZertES

#### Inhalt ZertDV

- öffentliche Liste der anerkannten Anbieter
- · Anerkennungsvoraussetzungen:
  - Handelsregistereintrag oder Verwaltung
  - geeignetes Personal, Informatiksysteme, Finanzmittel, Versicherungen
- Voraussetzungen qualifiziertes Zertifikat: Seriennummer, Inhaber, öffentlichen Schlüssel, Gültigkeitsdauer, Name und digitale Signatur des Anbieters
- · Pflichten der Anbieter:
  - Verzeichnis der Zertifikate (Eintrag auf Verlangen)
  - Liste der ungültig erklärten / suspendierten Zertifikate
  - Aufbewahrung Zertifikate und Listen mind. 11 Jahre
  - Führung Tätigkeitsjournal

#### **ELDI-V**

Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen.

Seit März 2002 ist die digitale Signatur gemäss ZertDV für den Nachweis von Daten zum Mehrwertsteuerabzug rechtsgültig.

## BÜPF und VÜPF **RECH** Definition BÜPF Inhalt BÜPF Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Überwachung im Rahmen von Strafverfahren: Fernmeldeverkehrs. auch bei dringendem Verdacht auch betroffene Drittpersonen gültig seit 1. Januar 2002 Pflichten meldepflichtiger Post-, Fernmeldedienstleistungsund Internet-Anbieter: Herausgabe von Postsendungen / Fernmeldeverkehr Information über Anschlüsse, Teilnehmeridentifikation, Verkehrs- und Rechnungsdaten Aufbewahrung der Kommunikationsdaten sechs Monate rückwirkend Überwachungseinrichtungen zu Lasten der Anbieter gegen Entschädigung Definition VÜPF Inhalt VÜPF Verordnung über die Überwachung des Post- und Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Fernmeldeverkehrs. Überwachungsanordnung erlaubt Überwachungstypen für Internet-Zugänge: gültig seit 1. Januar 2002 Nutz- und Kommunikationsdaten ein- und ausgehender Mails in Echtzeit sowie Mail-Abruf Verkehrs- und Rechnungsdaten von Internetverbindungen und Mail-Kommunikationsdaten sechs Monate rückwirkend Systemzeiten der Anbieter dürfen nicht mehr als fünf Sekunden vom Schweizer Zeitnormal abweichen Liste der Gebühren und Entschädigungen